

**3** | **Mit Recht  
ins Glück**

# Money, Money!

Sabine Bomhard  
Fachanwältin für Familienrecht  
Königsallee 92a • 40212 Düsseldorf  
[www.sabinebomhard.de](http://www.sabinebomhard.de)



# Money, Money!

AUCH DER SOGENANNT „FAMILIENUNTERHALT“  
IST IN § 1360 BGB GESETZLICH GEREGLT:

Die Eheleute sind danach verpflichtet,



durch ihre **Arbeit**  
(nicht notwendigerweise  
eine Erwerbstätigkeit)



mit ihrem  
**Vermögen**

die Familie (Eheleute und Kinder) angemessen zu unterhalten.

## GRUNDSATZ

Unterhalt in Naturalien:  
*bspw. Wohnen,  
Essen, Kleidung*

## AUSNAHME

Wirtschaftsgeld (*angemessen*),  
Taschengeld (5 – 7% des  
Nettoeinkommens)

## GUT ZU WISSEN

Die Arbeit im Haushalt und die Erziehung der Kinder ist mit einer Erwerbstätigkeit gesetzlich gleichgestellt. Die Arbeitsaufteilung soll von den Eheleuten selbst **einvernehmlich getroffen werden**.

Eine Rollenverteilung, bei der sich jeder Ehegatte auf seine Aufgabe „**spezialisiert**“, ist auch heute durchaus noch üblich. Ein anderes Modell sind „**Allrounder**“, die sich Erwerbstätigkeit, Haushaltstätigkeit und Pflege und Erziehung der Kinder teilen.

## ACHTUNG!

Überlegen Sie sich, je nach Rollenverteilung für ein **Worst-Case-Scenario vorzulegen**. Denn es muss bedacht werden, dass die eheliche Rollenverteilung bei einer Scheidung der Ehe nicht von heute auf morgen aufgegeben werden kann. So empfiehlt es sich, den für die Familienarbeit zuständigen Ehegatten im Falle einer Trennung **vertraglich durch eine Unterhaltszusage abzusichern**.